



Notiz an Herrn Legationsrat Weingärtner.

Ersatzforderungen gegenüber Japan für Kriegsschäden.

I.

Durch Ihre Notizen vom 27. Mai, 23. Juni und 11. Juli 1953 werfen Sie drei Fragen auf:

- a) Können Brandstiftungen, welche die japanischen Truppen vor ihrem Abzug aus Manila verursachten, als völkerrechtswidrige Zerstörungen angesehen werden?
- b) Wie weit kann Japan für Schäden, die nach der japanischen Besetzungszeit in Indonesien (Niederländisch Indien) entstanden sind, verantwortlich gemacht werden und zwar hauptsächlich für diejenigen Schäden, die dort verursacht wurden, wo die Japaner interimistisch mit der Zivilverwaltung und der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung beauftragt waren?
- c) Wie weit können die Angelegenheiten, welche die während der japanischen Besetzung verursachten Lohnausfälle betreffen, vertreten werden?

II.

Die von Ihnen erwähnten Fälle lassen sich nicht ohne weiteres auf einen Nenner bringen. Sie sind ausserordentlich vielfältig und kompliziert. Die Beantwortung der gestellten Fragen wäre zudem erst möglich, wenn die Tatbestände genau abgeklärt wären. Wie Ihnen Herr Jaccard verschiedentlich sagte, muss jeder Fall gesondert analysiert werden, so dass es unmöglich ist, in genereller Weise beispielsweise für die Lohnausfälle zu sagen, ob und wie weit diese Ansprüche unter irgendeinem Titel vertretbar sind. Unter diesen Umständen muss sich die vorliegende Notiz darauf beschränken, gewisse Regeln des Kriegsrechtes (1) in Erinnerung zu rufen.

1) Der leitende Grundsatz des Kriegsrechtes (ius in bello) besteht im kriegerischen Schädigungsrecht selbst

-
- 1) Paul Guggenheim: Lehrbuch des Völkerrechts (Basel, 1948/51), 2 Bände, bes. S. 861 ff, 1003 ff.
Alfred Verdross: Völkerrecht (Wien, 1950), S. 342 ff.



und besagt, dass im Kriege alle zur Niederwerfung des Gegners zweckdienlichen Mittel zulässig sind, denen kein verbietender Völkerrechtssatz entgegensteht. Die Regel ist also die, dass im Krieg all das erlaubt ist, was nicht unter einem Verbot steht. Die Verbotsregeln gehen ziemlich weit. Das geltende Völkerrecht anerkennt kein unbegrenztes Recht in der Wahl der Schädigung des Feindes.

Die Verbotsregeln bezwecken, den Krieg im Rahmen des Möglichen zu vermenschlichen. Sie wollen die Leiden des Krieges soweit mildern, als es die militärischen Interessen gestatten. Ausserdem verfügt die Präambel des Abkommens von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, dass die vom geschriebenen Rechte nicht geregelten Fälle nicht der Willkür der Kriegführenden überlassen, sondern dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht, den Gesetzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens unterworfen sind. Diese Grundsätze bilden eine wertvolle Ergänzung der geschriebenen Normen.

Die Landkriegsordnung (als Anlage zum erwähnten Abkommen) hat die Ergreifung von gewissen Kampfmitteln verboten. So ist es untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude anzugreifen oder zu beschliessen. Ferner ist es untersagt, Städte oder Ansiedlungen des Gegners der Plünderung preiszugeben. Die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, sofern dies nicht durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird, ist ebenfalls völkerrechtswidrig. Die Vermögensrechte von Privatpersonen (Inländer oder Ausländer) dürfen grundsätzlich nicht ohne Entschädigung einbezogen werden. Dies gilt in erster Linie für die Besetzungsmacht. Der Okkupant hat allerdings das Recht, sowohl die bestehenden Abgaben (Steuern) einzuhoben, als auch ausserordentliche Geld- und Naturalleistungen vorzuschreiben. Doch dürfen diese sogenannten Kontributionen einzig und allein zur Deckung der Bedürfnisse der Okkupationsarmee und der Verwaltung des besetzten Gebietes, nicht aber auch für die allgemeine Kriegführung erfolgen. Die Leistungen müssen zudem im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen. Es ist also ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Besetzungsmacht und denen der Bevölkerung herzustellen. (Das Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten sieht ausdrücklich eine Entschädigung für die geleistete Arbeit vor.)

Der Okkupant kann das gesamte bewegliche Eigentum des besetzten Staates, (dazu gehört nicht das Eigentum der im besetzten Gebiet lebenden Privatpersonen) das geeignet ist, unmittelbar der Kriegsunternehmung zu dienen, ohne jedwede Entschädigung einziehen (Beuterecht). Er kann aber nur jenes Staatseigentum dem Beuterecht unterwerfen, das dem besetzten

Staat "en propre" gehört. Beispielsweise ist aber das Eigentum von Gemeinden gleich wie das Eigentum von Privatpersonen zu behandeln und ist also grundsätzlich unverletzlich.

Neutrale Staatsangehörige, die im besetzten Gebiet wohnen, haben grundsätzlich dieselbe Rechtsstellung wie Angehörige des besetzten Staates. Das bedeutet, dass der Kriegführende dem neutralen Heimatstaat verantwortlich ist, wenn er dem dort befindlichen neutralen Staatsangehörigen gegenüber die Regeln des Kriegsrechtes verletzt hat.

2) Im Lichte dieser Grundsätze wären die aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Häufig handelt es sich um Ermessungsfragen. Beispielsweise werden die Japaner sagen können, die Brandstiftungen in Manila seien vor ihrem Abzug militärisch notwendig gewesen. Oder die Herabsetzung der Löhne habe einem billigen Ausgleich der Interessen zwischen der Besetzungsmacht und den Privatpersonen entsprochen. Oder sie seien für Schäden, die nach Abschluss des Waffenstillstandes entstanden sind, auf keinen Fall verantwortlich.

Wir werden dagegen geltend machen können, die Politik der verbrannten Erde habe keiner militärischen Notwendigkeit entsprochen. Die Herabsetzung der Löhne habe die Grenze des zulässigen längst überschritten. Die Japaner hätten schon vor Abschluss des Waffenstillstandes systematisch völkerrechtswidrige Massnahmen getroffen, um den künftigen Siegern möglichst lange Schädigungen zuzufügen (Methode der "Bombe mit Zeitzündung").

III.

Auf Grund der Zustände in Japan und in von den Japanern besetzten Gebieten sollten indessen folgende Ueberlegungen massgebend sein:

Der Umstand, dass die Japaner bewusst und systematisch in den meisten von ihnen kontrollierten Gebieten grundsätzlich völkerrechtswidrig vorgehen, dürfte sich aus unseren Unterlagen unschwer ergeben. Diesem Regime dienten vielfältige, ausgeklügelte Massnahmen, die alle möglichen Gebiete des menschlichen Zusammenlebens betrafen, und die diskriminatorisch insofern waren, als sie sich gegen Weisse richteten. Die Schwere des der Eidgenossenschaft und Schweizerbürgern gegenüber begangenen Unrechts rechtfertigt es, die Ansprüche nicht allzu ängstlich festzusetzen.

Bekanntlich soll versucht werden, mit Japan auf dem Wege einer Globalabfindung eine Lösung zu treffen. Wir haben - auch aus taktischen Gründen - ein Interesse daran, unsere erste Forderung möglichst hoch zu beziffern, damit wir im Verlaufe der Verhandlungen wennnötig gewisse Zugeständnisse machen können. Das will nicht heissen, dass un-besehen alle von den Geschädigten angemeldeten Ansprüche übernommen werden sollen. Aber sofern die Forderung gegen-über Japan mit ernsthaften Argumenten vertretbar ist, soll-te sie einbezogen werden. Soweit den Interessenten hievon Kenntnis gegeben werden muss, wäre ihnen deutlich zu sagen, dass die Forderung wenn möglich ins Verhandlungsprogramm auf-genommen wird, dass aber über den Ausgang der Besprechungen nichts gesagt werden kann. Es müsste somit klar vermieden werden, dass die Geschädigten aus unserem Vorgehen eine Ver-antwortung der Eidgenossenschaft für den Fall ableiten könn-ten, dass der Anspruch gegenüber Japan nicht gänzlich oder überhaupt nicht durchgesetzt werden kann.

Die Verteilung einer von Japan erhaltenen Global-abfindung wird dann ausschliesslich Sache der schweizeri-schen Behörden sein. Sobald die zur Verfügung stehenden Mit-tel bekannt sein werden, wird man über die anzuwendenden Grundsätze Beschluss fassen können. Je nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Globalentschädigung werden Zweifels-fälle der Art, wie Sie sie erwähnt haben, Berücksichtigung finden können oder nicht.

Es wäre von Vorteil, wenn die Geschädigten über die rechtliche Tragweite unserer Massnahmen generell orien-tiert würden. Am besten wäre es, wenn wir von jedem einzel-nen Interessenten eine Zustimmungserklärung zu unserem Vor-gehen erhalten könnten.

* * *

